

WOLFGANG PANKA

HANS-JOACHIM WEIDER

RECHTSANWÄLTE

SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG
883 86 86 ☎ 883 44 22

1 BERLIN 15 · FASANENSTRASSE 72

POSTSCHECK BERLIN WEST 90 75-107
BERLINER BANK AG
ZWEIGSTELLE KURFÜRSTENDAMM 62
KONTO-NR. 0286 434 700

BERGHEIMSTRASSE 200
6000 FRANKFURT/M. 60
TELE. 0611 / 45 20 83 84

GERICHTSBLATT 324
POSTSCHECKKONTO FFM. 354600 600
SPARKASSE 1822, FFM. 50 457 906
BOHNHEIMER VOLKSBANK, FFM. 4887

BERLIN, Frankfurt, den 0.10.79

R u n d b r i e f

an Psychologen, Psychiater, Ärzte, Juristen, Geistliche,
Gefangenen-Hilfsorganisationen und die Medien

Bereits durch die Presseerklärung des Rechtsanwalts Weider vom 8. August 1979 ist bekannt geworden, daß in dem Strafverfahren gegen Siegfried Haag vor dem Oberlandesgericht Stuttgart die Androhung der zwangsweisen Untersuchung zur Vorbereitung eines Gutachtens zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt ist.

Der Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung war bereits in der Anklageschrift gegen Siegfried Haag enthalten. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat eine dahingehende Entscheidung in seinem Ersten Urteil gegen Siegfried Haag zurückgestellt.

Bei dieser Androhung der Sicherungsverwahrung in einem politischen Strafprozeß handelt es sich nicht um einen Einzelfall:

In dem sogenannten Lorenz-Drenkmann-Prozeß hat der vorsitzende Richter des 1. Strafsenats des Kammergerichts Berlin am 23. Januar 1979 die Angeklagten Ronald Fritsch, Gerald Klöpffer, Till Meyer, Ralf Reinders und Fritz Teufel, die der Bewegung 2. Juni zugerechnet werden, darauf hingewiesen, daß gegen sie für den Fall, daß sie nicht zu lebenslanger Freiheitsstrafe, sondern zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt werden sollten, möglicherweise Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann.

Damit wird zum ersten Mal seit Zerschlagung des Nazi-Faschismus versucht, die Sicherungsverwahrung wieder auf politisch Gefangene anzuwenden. Die Sicherungsverwahrung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes in erster Linie Schutzfunktion. Ihre Anordnung ist erstmals durch nationalsozialistische Gesetzgebung möglich gemacht worden. Voraussetzung ist, daß der von der Sicherungsverwahrung betroffene Täter erheblich vorbestraft ist oder - als bislang nicht Verurteilter - drei vorsätzliche Straftaten begangen hat, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und

die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Mit der Behauptung der "Gefahr für die Allgemeinheit" soll die Dämonisierung der Stadt-Guerilla durch Politiker, Medien und Justiz - die "Terroristen" als eine Bande hinstellen, die wahllos zuschlägt und von "krankhafter" Gewalt (einem Hang zur Gewalt) getrieben wird - institutionalisiert und verrechtlicht werden.

Die Notwendigkeit dieser Zweckbehauptung wird klarer, wenn man beachtet, daß "Gefahr für die Allgemeinheit" zu behaupten eine Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist: Die Sicherungsverwahrung setzt nämlich die sogenannte "Hangtäterschaft" voraus. Der Begriff der Hangtäterschaft würde - auf die Gefangenen aus den antiimperialistischen Widerstandsgruppen angewandt - politische Gesinnung und den Willen zur revolutionären Umwälzung des bestehenden Systems zur Sache eines krankhaften Triebes machen.

Die Feststellung der sogenannten "Hangtäterschaft" ist von der Rechtsprechung seit 1945 bisher ausschließlich in Fällen ausgesprochen starker oder sich häufig wiederholender Kriminalität bejaht worden.

Es gibt keine Entscheidung eines deutschen Gerichtes nach 1945, durch die festgestellt wird, daß das Moment der "Hangtäterschaft" auch bei solchen Angeklagten zu bejahen sei, die Mitglieder einer politischen Organisation sind und sich hinsichtlich der ihnen vorgeworfenen Taten auf politische Motivation berufen.

Wenn jetzt von Seiten des Staates und der Justiz versucht wird, erstmalig die Sicherungsverwahrung auch gegen politische Täter durchzusetzen, bedeutet das nichts anderes, als daß die Versuche gescheitert sind, die revolutionäre Politik dieser Gruppen in den Prozessen justitiabel zu machen.

Es ist bekannt und in den Medien vielfach erörtert, daß in den Gesetzgebungsgremien und den Ausschüssen seit Jahren das Problem erörtert wird, ob man in Abänderung der bisher bestehenden Bestimmungen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht bereits auf die Fälle der sogenannten politischen Ersttäter ausweiten sollte. Es ist weiter bekannt, daß eine solche Gesetzgebung bisher nicht durchgesetzt werden konnte, weil dieses Vorhaben auf starken Widerstand gestoßen ist.

In den o. a. Verfahren soll jetzt offensichtlich versucht werden, eine Gesetzesänderung überflüssig zu machen, indem mit Hilfe der bestehenden Gesetze die Sicherungsverwahrung auch für politische Täter verhängt werden soll.

So bestätigte dann auch Generalbundesanwalt Rebmann auf dem Deutschen Richtertag, daß weder die Bundesanwaltschaft noch die Deutschen Obergerichte auf die Einführung der Sicherungsverwahrung gegen Gefangene aus der Stadt-Guerilla verzichten wollen, auch wenn es dafür "erstmal" keiner neuen Gesetze bedarf. Man wolle "erstmal weitere Erfahrungen" mit den schon bestehenden Gesetzen machen und die "Ergebnisse" dieser Praxis abwarten, bevor es eine neue gesetzliche Initiative gäbe.

Diese "Erfahrung" zu machen, gilt es in den obenerwähnten Verfahren, die als "Pilotverfahren" zu bezeichnen sind.

Es ist deshalb von außerordentlicher Wichtigkeit, der erstmaligen Anwendung der Sicherungsverwahrung gegen politische Gefangene entgegenzutreten.

Dies gilt vor allem, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei den Verfahren gegen Siegfried Haag und die Bewegung 2. Juni um keine exemplarischen Einzelfälle handelt und wenn man im Auge behält, von welchem Zweckdenken die neue Dimension und Eskalation der Sanktionsmaßnahmen gegen politische Täter bestimmt ist:

1) Die Hangtäterschaft als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung ist ein Krankheitsbegriff aus der Psychiatrie. Die Anwendung des Begriffes der Hangtäterschaft auf politische Täter suggeriert deren psychische Abnormität.

In der Androhung der Sicherungsverwahrung für politische Täter liegt ausgehend von der Prämisse, der von diesen Tätern angegriffene Staat sei gesund, die Unterstellung, der zum Schutz der Öffentlichkeit in Sicherungsverwahrung zu verbringende Täter sei krank, sei verrückt. Der Widerstand und Kampf gegen das bestehende System wird zur Krankheit, zum psychischen Defekt erklärt.

Die Psychiatisierung des politischen Gegners ist in Einzelfällen bereits versucht worden (z. B. Ulrike Meinhof), jetzt soll sie generalisiert werden, was zur Folge hätte, daß nach Abschluß der obengenannten Verfahren in zukünftigen Strafverfahren gegen die Stadt-Guerilla die "Hangtäterschaft" des nicht mit dem Staatsschutz kollaborierenden Angeklagten mit der Behauptung, "dieser halte am bewaffneten Kampf fest", immer und solange festgeschrieben werden könnte, bis der Gefangene seine politische Überzeugung aufgibt, ohne daß das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall überhaupt noch überprüft werden müßte. Letztlich wird mit der Bezeichnung "Hangtäter" versucht, jeden politischen Inhalt der Auseinandersetzung zwischen Stadt-Guerilla und dem Staat herauszudrücken, politische Gesinnung als Krankheit und Kritik am System sowie den Kampf gegen die bestehende Herrschaftsordnung als verrückt zu erklären.

Von Anfang an muß dieser Versuch, politische Gefangene als Kranke zu bezeichnen, verhindert werden: Die Pathologisierung der Politik mit Hilfe der Psychiatrie ist ein Mittel, Gefangene wegen ihrer ungebrochenen politischen Identität durch die Sicherungsverwahrung in Gesinnungs- und Schutzhaft zu nehmen.

2) Die Androhung der Sicherungsverwahrung für politische Täter dient aber noch dem weitgestreckten Ziel, auch sogenannte Kurzstrafer über das Ende ihrer regulären Haftzeit hinaus in sicherem Gewahrsam zu halten, die in vielen Verfahren bestehende Beweisnot zu beheben und dem der Abschreckung und Einschüchterung:

a) Die Durchsetzung der Sicherungsverwahrung auch für politische Ersttäter würde es erlauben, auch diejenigen, die "nur" zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden, auf unbestimmte Zeit weiter in Gefangenschaft zu halten. Man nehme den Fall, daß jemand wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, unerlaubten Waffenbesitzes und Urkundenfälschung verurteilt wird. Die Sicherungsverwahrung könnte auf ihn immer

mit der Begründung angewendet werden, solange er seine politische Überzeugung nicht aufgibt, er nicht abschwört, bestehe der Hang zu erheblichen Straftaten, so daß er auch über das Ende der eigentlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe hinaus in Haft - in Gesinnungshaft - gehalten werden muß. Daraus folgt, daß mit der zusätzlichen Anordnung der Sicherungsverwahrung jederzeit Gewähr gegeben wäre, die Gefangenen nach Belieben über den Ablauf ihrer Freiheitsstrafen hinaus in Verwahrung zu halten. Der Staatsschutz bekäme damit ein Mittel in die Hand, zu bestimmen, wann ein Gefangener entlassen werden kann und wann nicht. Es wäre dann auch nicht mehr nötig, Gefangene, die kurz vor ihrer Entlassung stehen, des Vorhabens neuer konkreter Taten zu verdächtigen (am 3. 8. 1978 wurden die der RAF zugerechneten Gefangenen Beer und Becker aus der Haft entlassen. Am 7. 7. 1978 führte Ministerpräsident Albrecht in einer Debatte im Bundesrat wegen der Einführung der Sicherungsverwahrung für politische Ersttäter aus: "Aber ich kann Ihnen nachweisen, daß es Terroristen gibt, die wir freilassen müssen, bei denen wir schon heute wissen, welches ihre Mordpläne sind, die sie aushecken. Das können wir auf den Heller genau - würde ich sagen - schriftlich nachweisen. Ich kann sogar Namen von Leuten nennen, die ermordet werden sollen und Sie geben uns nicht die Möglichkeit, irgendetwas dagegen zu tun". Ministerpräsident Albrecht war nicht in der Lage, konkreter zu werden oder Namen zu nennen).

Weiterhin wäre es auch nicht mehr erforderlich, Gefangenen, die bewaffnet festgenommen wurden, in mühevoller Kleinarbeit während der Beweisaufnahme einen Mordversuch nachweisen zu müssen, um die Voraussetzungen zu erlangen, eine lebenslange Freiheitsstrafe aussprechen zu können (siehe Günther Sonnenberg, Christine Kuby).

b) Erfahrungsgemäß herrscht in Strafverfahren gegen Gefangene aus der Stadtguerilla eine erhebliche Beweisnot, weil bei den überwiegend nicht aussagebereiten Angeklagten versucht werden muß, einen langwierigen Indizienprozeß zu führen.

Die Möglichkeit, zusätzlich zu einer relativ kurzen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wäre geeignet, die bestehende Beweisnot zu beheben. Die Gerichte könnten sich darauf beschränken, Straftaten festzustellen, die eine dreijährige Freiheitsstrafe rechtfertigen und die übrigen Anklagepunkte, die schwerer zu beweisen sind, einstellen. Das entspräche im übrigen dem mehrfach erklärten Ziel, die Prozesse abzukürzen und so den Schwierigkeiten zu entgehen, die diese Prozesse der Justiz und dem Stadt bereiten.

Die Schutzfunktion der Sicherungsverwahrung würde greifen, obwohl die eingestellten Taten dem Täter eventuell nie nachzuweisen wären.

c) Die Folge der Einführung der Sicherungsverwahrung bei politischen Tätern oppositioneller Gruppen wäre im übrigen eine unverhältnismäßig große Einschüchterung und präventive Bedrohung der Öffentlichkeit, eine Abschreckung in bezug auf politische Betätigung überhaupt.

Gilt das bereits für die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so muß es erst recht gelten, wenn die die Sicherungsverwahrung regelnden Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung verschärft werden würden. Auch diesem Ziel kann die Androhung der Sicherungsverwahrung in den o. a. Verfahren dienen:

Die Verhängung der Sicherungsverwahrung bei politischen Tätern durch die Rechtsprechung mit Hilfe der bestehenden Gesetze könnte geeignet sein, die Anordnung der Sicherungsverwahrung in diesen Fällen "salonfähig" zu machen, die Öffentlichkeit darauf einzustimmen und dadurch die seit Jahren kontrovers geführte Diskussion um eine dahingehende Gesetzesänderung zu beeinflussen.

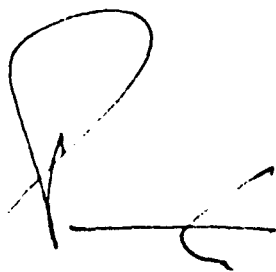
Hat sich die Öffentlichkeit nach einigen spektakulären Fällen, in denen ohne Gesetzesänderung die Sicherungsverwahrung gegen politische Täter verhängt wurde, an diese Tatsache gewöhnt, so ist anzunehmen, daß der Widerstand gegen die gesetzliche Einführung der Sicherungsverwahrung für politische Ersttäter schwindet.

3) Die Unterbringung politischer Gefangener in der Sicherungsverwahrung wäre weiterhin geeignet, die politische Identität der Gefangenen zu zerstören. Die besonderen Haftbedingungen, die für die politischen Gefangenen schon seit Jahren Realität sind, die nun durch die Einführung neuer, besonderer Isolationstrakte verschärft werden und die nachgewiesenermaßen schon jetzt in vielen Fällen zur psychischen und physischen Beeinträchtigung der Gesundheit der Gefangenen geführt haben, bieten dafür beste Voraussetzungen. Es ist auch gewiß keine Spekulation, daß die Einführung der Sicherungsverwahrung und die jetzt zahlreich gebauten Sondertrakts in einem direkten Zusammenhang stehen. In den Trakts werden kleine Gefangenengruppen total vom übrigen Anstaltsleben ausgegrenzt und einer völligen Kontrolle durch Mikrophone, Kameras und psychologisch geschultem Wachpersonal ausgesetzt. Jede Lebensäußerung der Gefangenen wird beobachtet, kontrolliert und registriert. Über ein abgestuftes System von "Vergünstigungen" und Strafen sollen günstige Voraussetzungen geschaffen werden, um die Gefangenen "behandeln", therapieren zu können. Die Gefangenen sollen "umgeformt" werden. Die politisch

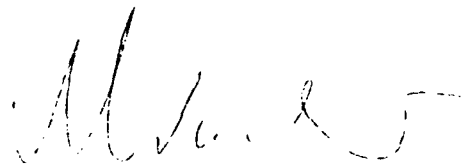
Verantwortlichen haben keinen Zweifel gelassen, daß, wie Justizsenator Meyer sagte, die Bedingung für die Entlassung aus diesen Sondertrakts das "Lossagen vom Terrorismus" ist. Das gleiche gilt für die Freilassung aus der Sicherungsverwahrung. Im Klartext heißt das: Bedingung ist nicht einfach "Wohlverhalten", sondern die Gefangenen befinden sich solange in der zerstörerischen Sonderbehandlung, bis sie "abschwören", sich und ihre politische Identität verraten. Die 24-stündige Überwachung in den Trakts soll diesen Prozeß kontrollieren, die Möglichkeit schaffen, jederzeit eingreifen zu können und ist geeignet, den Zerstörungsprozeß zu beschleunigen.

Die Gewißheit, unter Umständen weitere 10 Jahre in der Sicherungsverwahrung untergebracht zu werden, muß auf die Gefangenen einen zusätzlichen, nicht mehr zu ertragenden Druck ausüben.

Von dieser Sicht her und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschrift, daß bei positiver Entwicklung (und was damit gemeint ist, ist bekannt) des Gefangenen die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, stellt sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht nur allein als Mittel zur Disziplinierung und Unterdrückung politischer Gesinnung dar, sondern zielt direkt auf die Aufgabe der politischen und persönlichen Identität der Gefangenen. Eine Verhängung der Sicherungsverwahrung aus diesen Gründen würde den Grundsätzen der Menschenrechtskonvention widersprechen.



(Panka)
Rechtsanwalt



(Hans-Joachim Weider)
Rechtsanwalt